

# Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau

## zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des „Tag der Sachsen“ 2018

(Polizeiverordnung „Tag der Sachsen“ 2018)

Auf Grund § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 3, 11, 14 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2 und 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPoiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Torgau folgende Polizeiverordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- Der örtliche Geltungsbereich der Polizeiverordnung erstreckt sich auf:
  - den inneren Sperrkreis (Festgebiet)
  - den äußeren Sperrkreis
  - die Großraumparkplätze und Sonderparkplätze

Der innere Sperrkreis (Festgebiet) ist auf der beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, rot dargestellt und umrandet. Der äußere Sperrkreis in selbiger Karte gelb dargestellt und umrandet, die Großraumparkplätze sind mit P1 bis P4 bezeichnet.

- Diese Polizeiverordnung gilt ab

Freitag, dem 07.09.2018, 06.00 Uhr bis  
Montag, dem 10.09.2018, 05.00 Uhr.

- Die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau vom 04.07.2010, die durch diese Verordnung nicht geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden, gelten weiter.

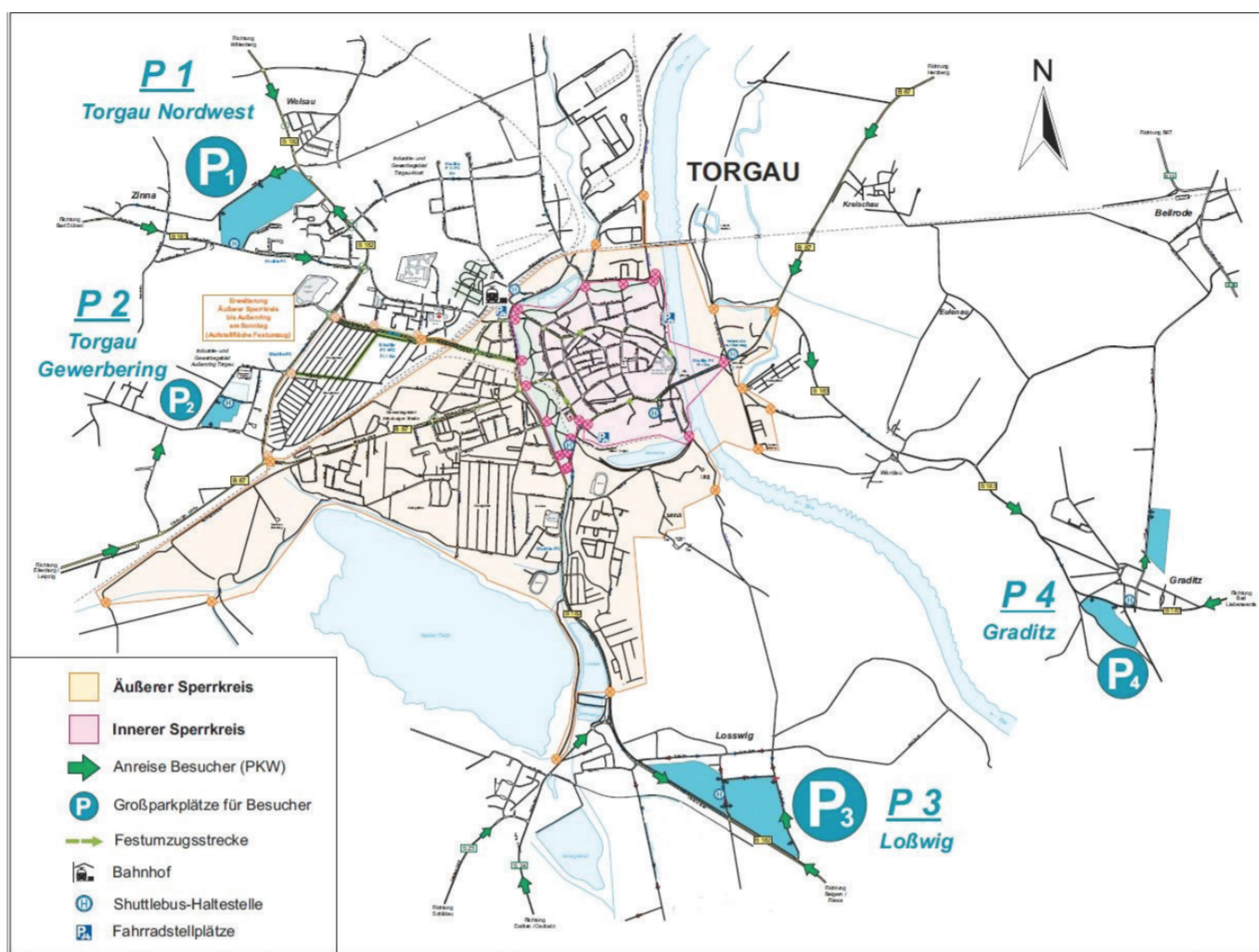
### § 2 Verhalten von Personen, Sicherheitsvorschriften

- Bewohner, Besucher und an der Veranstaltung teilnehmende Personen haben sich in dem Festgebiet und in den an das Festgebiet angrenzenden Bereichen so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen im Festgebiet oder in den an das Festgebiet angrenzenden Bereichen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise veranstaltet werden.
- Den Anordnungen der Ortpolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für Sicherheitsdienste und Helfer im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
- Alle Zugänge, Abgänge, Rettungswege sowie Aufstell- und Entfaltungsfelder für Feuerwehr und Rettungsdienst im Festgebiet sind freizuhalten.
- Hunde sind im Festgebiet an der Leine zu führen und müssen bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde entsprechend ihrer Befähigung.
- Die Nachtruhezeiten werden wie folgt festgelegt:  
am Freitag, 7.9.2018 von 2.30 bis 6.00 Uhr  
am Samstag, 8.9.2018 von 2.30 Uhr bis 6.00 Uhr  
am Sonntag, 9.9.2018 von 2.30 Uhr bis 6.00 Uhr sowie ab 24.00 Uhr

In diesen Zeiten sind alle Handlungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

### § 3 Verbot

- Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten,
  - Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zu Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zu verwenden bereitzuhalten oder zu verteilen.  
Dazu gehören insbesondere Reizsprüheräte, Elektroschockgeräte, Laserpointer, ätzende, leicht entzündliche, gesundheitsschädigende und färbende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen oder Plakatträger.  
Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ dürfen Sportgeräte und sperrige Gegenstände benutzen, soweit sie für Darbietungen und zur Präsentation benötigt werden.  
Die Bestimmungen des Waffengesetzes gelten fort und sind zu berücksichtigen.
  - Glasflaschen sowie Trinkbehältnisse aus Glas mitzuführen,
  - Liedgut, mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen, mit Wiedergabegeräten abzuspielen oder zu verbreiten
  - in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauschender Mittel das Festgebiet zu betreten oder sich im Festgebiet aufzuhalten,
  - Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind,
  - mit Gegenständen zu werfen,
  - ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige



- pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschließen,
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrung, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. zu übersteigen,
- ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Besucher erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- Überflüge und Aufstiege mit Drohnen und Kleinflugzeugen vorzunehmen.

- Das Sicherheitspersonal ist berechtigt Taschenkontrollen durchzuführen und nicht zulässige Gegenstände nach eigenem Ermessen für die Dauer des Festbesuches einzuziehen. Dazu gehören insbesondere die unter Abs. 1, Ziffer 1, 2 und 3 genannten Gegenstände.
- Im gesamten Geltungsbereich und auf den Großraumparkplätzen sind das Anbringen von Plakaten sowie andere genehmigungspflichtige Sendernutzungen nicht gestattet.
- Die mit der Großen Kreisstadt Torgau vertraglich oder durch Genehmigung geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt. Entsprechende Genehmigungen sind mitzuführen und den unter § 2 Abs. 3 benannten Personen auf deren Verlangen vorzulegen.

### § 4 Fahrzeuge im inneren Sperrkreis (Festgebiet)

- Ab Freitag, den 07.09.2018 09.00 Uhr ist ein Einfahren in diesen Bereich ohne Genehmigung nicht mehr gestattet. Das gesamte Festgebiet ist ab diesem Zeitpunkt ein verkehrsberuhigter Bereich. Das Verlassen des Festgebietes hat ab diesem Zeitpunkt auf dem kürzesten Weg außerhalb der Veranstaltungsmielen entsprechend der Vorschriften der StVO zu erfolgen.
- Der Bereich des inneren Sperrkreises, spezifisch die Veranstaltungsmielen und Medienstandorte, sind ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. In diesen Bereichen bzw. auf diesen Flächen ist das Benutzen von Fahrzeugen aller Art untersagt.  
Dies gilt auch für E-Bikes, Pedelecs, S-Pedelecs, Fahrräder, Roller-skates, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeignete Sport- und Spielgeräten. Im Übrigen gilt die StVO.  
Mit der Großen Kreisstadt Torgau vertraglich oder durch Genehmigung geregelte Ausnahmen bleiben hiervon unberührt. Entsprechende Genehmigungen sind mitzuführen und den unter § 2 Abs. 3 benannten Personen auf deren Verlangen vorzulegen.

- Abweichend von Abs. 1 und 2 sind mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) zulässig:
  - Lieferverkehr (inkl. Belieferung der Apotheken) am Freitag 07.09.2018 bis 12.00 Uhr sowie am Samstag, den 08.09.2018

- in der Zeit von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr und am Sonntag, den 09.09.2018 in der Zeit von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr,
- Einfahrt von teilnehmenden Künstlerinnen und Künstlern für den Zeitraum des Auftritts einschließlich einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit,
- Bestattungs-, Havarie-, Reinigungs-, Müllentsorgungsfahrzeuge bzw. Abschleppdienste. Soweit ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich ist,
- gesondert zugelassene Personen,
- Teilnehmer des Festumzuges am 09.09.2018.

- Generell zugelassen sind:
  - Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr,
  - Rollstühle und Elektro-Skooter, die nicht gefährlichen Personen zur Fortbewegung dienen.

### § 5 Fahrzeuge im äußeren Sperrkreis

- Ab Freitag, 07.09.2018 09.00 Uhr ist ein Einfahren in diesen Bereich ohne Genehmigung nicht mehr gestattet. Das Verlassen des äußeren Sperrkreises hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Eine Abfahrt über den inneren Sperrkreis (Festgebiet) ist ab 09.00 Uhr nicht mehr zulässig.
- In den äußeren Sperrkreis dürfen mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) einfahren:
  - Bürger und Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz im inneren oder äußeren Sperrkreis haben,
  - Gewerbetreibende sowie deren Lieferanten/Zulieferer
  - Personen, die einer beruflichen Verpflichtung innerhalb der Sperrkreise an einem oder mehreren Tagen nachgehen müssen.
  - Pflegedienste, die im inneren oder äußeren Sperrkreis Personen betreuen müssen
  - Ärzte, die im inneren oder äußeren Sperrkreis ansässig sind oder Patienten betreuen müssen.
  - Lieferanten von zubereiteten Essen, die Kunden im inneren oder äußeren Sperrkreis beliefern müssen.
  - Der Personenkreis gemäß § 4 Abs. 3
  - Teilnehmer des Festumzuges

- Generell zugelassen sind:
  - Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr,
  - Rollstühle und Elektro-Skooter, die nicht gefährlichen Personen zur Fortbewegung dienen.

### § 6 Ausnahmen

- Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen
- Anträge für Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2

(Vignettenregelung) sind schriftlich bei der Großen Kreisstadt Torgau zu beantragen.  
(3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPoiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 2 Abs. 1 sich im Festgebiet und in den an das Festgebiet angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
  - entgegen § 2 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise veranstaltet,
  - entgegen § 2 Abs. 3 den Anordnungen der Ortpolizeibehörde sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes bzw. deren Helfern nicht Folge leistet,
  - entgegen § 2 Abs. 4 Zugänge zum und Abgänge vom Festgebiet sowie Rettungswege, Aufstell- und Entfaltungsfelder für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht frei hält,
  - entgegen § 2 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt und nicht dafür sorgt, dass Hunde, bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
  - entgegen § 2 Abs. 6 die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach gefährlich sind, mit sich führt, benutzt, bereithält oder verteilt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Glasflaschen sowie Trinkbehältnisse aus Glas mitführt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt, abspielt oder verbreitet,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel das Festgebiet betritt oder sich darin aufhält,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 mit Gegenständen wirft,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschleibt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt, be- oder übersteigt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 ohne berechtigten Anlass vermeidbaren Lärm verursacht.
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Überflüge mit Drohnen und Kleinflugzeugen vornimmt.
- Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.
- Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 SächsPoiG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Freitag, 07.09.2018, 06.00 Uhr in Kraft und am Montag, 10.09.2018, 05.00 Uhr außer Kraft.

Torgau, den 02.08.2018

Barth  
Oberbürgermeisterin



### Hinweis zu Übersichtsbildübertragung

Auf Grund der Größe der Veranstaltung werden im Geltungsbereich des § 1 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des „Tag der Sachsen“ 2018, soweit erforderlich, gemäß § 37 Abs. 1 a SächsPoiG Übersichtsbildübertragungen angefertigt. Eine Aufzeichnung der Übertragung findet nicht statt.

Torgau, den 02.08.2018

Barth  
Oberbürgermeisterin

